

Handlungshilfe zur Betrieblichen Ersten Hilfe

Erste Hilfe im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie

Sachgebiet „Qualitätssicherung Erste Hilfe“

Stand: 17.10.2022

Diese Handlungshilfe unterstützt den Unternehmer bzw. die Unternehmerin, die betrieblichen Ersthelfenden sowie die ermächtigte Ausbildungsstelle bei der Umsetzung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben insbesondere der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) vom 26. September 2022, die vom 01. Oktober 2022 bis zum 07. April 2023 Gültigkeit besitzt. Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Länder und Vorgaben regionaler Behörden in Bezug auf die Corona-Pandemie bleiben unberührt und sind zu beachten.

Weiterhin gilt es im Rahmen eines betrieblichen Hygienekonzepts die erforderlichen Schutzmaßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen. Nachfolgend werden Arbeitsschutzmaßnahmen im Bereich der betrieblichen Ersten Hilfe beschrieben. Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Unternehmer bzw. die Unternehmerin entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. Dabei ist die Rangfolge von technischen über organisatorische bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten.

Es ist Aufgabe des Unternehmers bzw. der Unternehmerin für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen (§§ 24 - 28 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“). Diese umfasst die erforderlichen Einrichtungen und Sachmittel sowie das erforderliche Personal und organisatorische Maßnahmen. Auch vor dem Hintergrund der SARS-CoV-2-Pandemie ist die wirksame Erste Hilfe auf Basis der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel in der jeweils aktuell gültigen Fassung sicherzustellen. Kernelement einer wirksamen Ersten Hilfe sind die betrieblichen Ersthelfenden. Im Folgenden sind Informationen zusammengestellt, was derzeit zur Umsetzung der betrieblichen Ersten Hilfe besonders zu beachten ist.

Diese Handlungshilfe enthält Empfehlungen für Unternehmen sowie Bildungs- und Betreuungseinrichtungen mit ihren betrieblichen Ersthelfenden und ermächtigte Ausbildungsstellen.

Inhaltsverzeichnis

1	Zahl der Ersthelfenden nach § 26 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1	2
2	Schutzmasken und zusätzliches Erste-Hilfe-Material	2
3	Eigene Sicherheit der Ersthelfenden	3
4	Atemkontrolle und Wiederbelebensmaßnahme	3
5	Fortbildungsfristen für Ersthelfende und Betriebssanitäter bzw. Betriebssanitäterinnen	3
6	Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildungen	4
7	Keine online Erste-Hilfe-Kurse	4

1 Zahl der Ersthelfenden nach § 26 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1

Die in der DGUV Vorschrift 1 festgelegte Mindestanzahl an betrieblichen Ersthelfenden gilt grundsätzlich. Das bedeutet, dass bei 2 bis 20 anwesenden Versicherten ein Ersthelfender, bei über 20 anwesenden Versicherten in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5 % und in sonstigen Betrieben mindestens 10 % der anwesenden Beschäftigten, in Kindertageseinrichtungen ein Ersthelfender je Kindergruppe zur Verfügung stehen müssen. Ist dies aufgrund der Corona-Lage nicht möglich, soll das Unternehmen auch unter Einbeziehung der Gefährdungsbeurteilung der vorgegebenen Anzahl an Ersthelfenden anstreben. Der Unternehmer bzw. die Unternehmerin muss sicherstellen, dass jederzeit unverzüglich Erste-Hilfe geleistet werden kann.

2 Schutzmasken und zusätzliches Erste-Hilfe-Material

In den meisten Erste-Hilfe-Situationen, zum Beispiel bei der Versorgung von Verletzungen, ist ein näherer Kontakt zu der hilfebedürftigen Person notwendig. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für den Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz) oder eine in der Anlage der Corona-ArbSchV bezeichnete Atemschutzmaske (z.B. FFP2 Maske) getragen werden. Diese Masken sind vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen. Die Masken sollten sowohl für den Betroffenen als auch für den Ersthelfenden bei dem Ersthelfenden aufbewahrt werden, um sie in der Erste-Hilfe-Situation an den Betroffenen aushändigen zu können. Empfehlenswert sind auch ausreichend Einmalhandschuhe.

Im Rahmen der Aktualisierung der DIN Normen für den kleinen Verbandkasten (DIN 13157) und den großen Verbandkasten (DIN 13169) wurden Gesichtsmasken neu aufgenommen (mindestens Typ I, nach DIN EN 14683). Die Verbandkästen sollten bei der nächsten turnusmäßigen Überprüfung entsprechend ergänzt werden. Eine vollständige Übersicht zur Änderung der Inhalte ist auf der Internetseite des Fachbereiches Erste Hilfe zu finden (Webcode: d97162).

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sollte das Unternehmen das Vorhalten ergänzender Beatmungsmasken mit Ventil prüfen. Die Ersthelfenden müssen ggf. gemäß der Herstellerangaben in der Handhabung unterwiesen werden.

3 Eigene Sicherheit der Ersthelfenden

An erster Stelle steht immer die Sicherheit des Ersthelfenden. Sollte der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Helfenden und Betroffenen nicht gewahrt werden können, sollten Ersthelfende darauf achten, sich selbst und auch die hilfebedürftige Person so gut wie möglich zu schützen. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für den Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz) oder eine in der Anlage der Corona-ArbSchV bezeichnete Atemschutzmaske (z.B. FFP2 Maske) getragen werden. Diese Masken sind vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen. Medizinische Gesichtsmasken finden Ersthelfende auch im betrieblichen Verbandkasten.

Außerdem sollten nach der Erste-Hilfe-Leistung die Hände gründlich gewaschen und ergänzend desinfiziert werden.

4 Atemkontrolle und Wiederbelebensmaßnahme

Die Atemkontrolle sollte möglichst nach dem Schema „Sehen-Hören-Fühlen“ für etwa 10 Sekunden durchgeführt werden. Es liegt im Ermessen des Ersthelfenden den Abstand zum Betroffenen ggf. zu vergrößern. Nach Überstrecken des Kopfes durch Anheben des Kinns sollte in diesem Fall auf die Brustkorbbewegungen geachtet werden. Wenn keine Brustkorbbewegungen erkennbar sind, ist davon auszugehen, dass der Betroffene nicht normal atmet.

Im Rahmen der Wiederbelebensmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen ggf. auf die Beatmung zu verzichten. Bei Kindern, die wiederbelebt werden müssen, spielt die Atemspende eine besondere Rolle. Daher ist die Atemspende beim Kind, besonders zu Beginn der Wiederbelebung, wichtiger als beim Erwachsenen. Der Ersthelfende sollte im Hinblick auf eine mögliche Corona-Infektion für sich selbst abwägen, ob er bei Kindern die Atemspende leistet.

Falls im Unternehmen eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden. Ersthelfende müssen ggf. im Umgang mit der Beatmungsmaske unterwiesen sein.

5 Fortbildungsfristen für Ersthelfende und Betriebssanitäter bzw. Betriebssanitäterinnen

Nach der DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention" hat der Unternehmer bzw. die Unternehmerin dafür zu sorgen, dass die Ersthelfenden "in der Regel" in Zeitabständen von zwei Jahren fortgebildet werden. Sollte die Fortbildungsfrist auf Grund der Corona-Lage überschritten werden, lässt die Vorschrift einen gewissen Handlungsspielraum offen. Sollte die Ausbildung oder letzte Fortbildung eines betrieblichen Ersthelfenden länger als zwei Jahre zurückliegen, kann diese Person zunächst weiterhin als Ersthelfende eingesetzt werden. Eine Fortbildung sollte zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen. Gegebenenfalls sollte anstelle der Fortbildung eine erneute Ausbildung zum Ersthelfenden erfolgen, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Handlungskompetenzen wiedererlangt werden können.

Analog sollte auch die Fortbildung der Betriebsanitäter bzw. Betriebsanitäterinnen im regulären Abstand von drei Jahren erfolgen, wenn die betrieblichen Verhältnisse dies zulassen. Grundlage für die Entscheidung sollte eine Beratung mit dem Betriebsarzt unter Einbeziehung der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sein.

6 Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildungen

Bei Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildungen gelten die üblichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes weiterhin; insbesondere das betriebliche Hygienekonzept. Vor diesem Hintergrund bieten sich Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildungen als Inhouse-Schulungen an.

Insbesondere werden folgende Maßnahmen im Rahmen der Schulung empfohlen:

- In der Regel sollte ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen eingehalten werden.
- Wird im Rahmen der Erste-Hilfe-Aus- bzw. Fortbildung z.B. bei Übungen zwischen zwei Personen der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten, ist eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz) oder eine in der Anlage der Corona-ArbSchV bezeichnete Atemschutzmaske (z.B. FFP2 Maske) zu tragen. Diese ist vom Arbeitgeber bereitzustellen.
- Die Teilnehmerübung zur Wiederbelebung sollte mittels Einhelfer-Methode geübt werden.
- Die Beatmung soll geübt werden.
- Bei der Wiederbelebung mit dem Automatisierten Externen Defibrillator (AED) sollte dieser von einer zweiten Person geholt und mit ausreichendem Abstand zum anderen Ersthelfenden bedient werden.

7 Keine online Erste-Hilfe-Kurse

Erste-Hilfe-Kurse nach DGUV Vorschrift 1 müssen nach wie vor als Präsenzveranstaltung absolviert werden. Ziel jedes Erste-Hilfe-Kurses ist die ganzheitliche Handlungskompetenz der Ersthelfenden in Notfallsituationen. Auch unter Corona-Bedingungen bleibt es erforderlich, die praktischen Maßnahmen zu trainieren, selbstverständlich unter Berücksichtigung geeigneter Hygiene-/ Infektionsschutzmaßnahmen. Daher sind online-Kurse für die Aus- und Fortbildung betrieblicher Ersthelfender ausgeschlossen.

Herausgeber

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet „Qualitätssicherung Erste Hilfe“
im Fachbereich „Erste Hilfe“
der DGUV www.dguv.de Webcode: d96268

Die Fachbereiche der DGUV werden von den Unfallkassen, den branchenbezogenen Berufsgenossenschaften sowie dem Spitzenverband DGUV selbst getragen. Für den Fachbereich „Erste Hilfe“ ist die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) der federführende Unfallversicherungsträger und damit auf Bundesebene erster Ansprechpartner in Sachen Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit für Fragen zu diesem Gebiet.